

Bekanntgabe am: 4. Juli 2009

Rechtskräftig am: 4. Juli 2009

**Richtlinien
zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Barsbüttel**

Artikel I

Grundsatz

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel will sowohl das aktive ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde fördern als auch besondere Verdienste einzelner Bürgerinnen und Bürger in angemessener Weise in die Öffentlichkeit tragen. Die Gemeindevertretung hat sich daher entschlossen, mit einem Ehrenpreis die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Vorgenannte zu lenken.
2. Die Gemeinde Barsbüttel kann Personen, die
 - a) sich durch außergewöhnliches, ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Barsbüttel ausgezeichnet haben oder
 - b) sich besonderer Verdienste erworben haben oder
 - c) sich durch ehrenhaftes Verhalten (Zivilcourage) ausgezeichnet habenin besonderem Maße ehren.

Artikel II

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bezeichnung des Ehrenpreises ist „Ehrenpreis der Gemeinde Barsbüttel“.
2. Das zu ehrende Engagement kann sich grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.
3. Pro Kalenderjahr können bis zu drei Ehrenpreise verliehen werden.
4. Der Ehrenpreis kann nur an natürliche Personen oder an Gruppen aus natürlichen Personen verliehen werden. Es hat keine besondere Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiöser oder politischer Anschauung und/oder Glauben bei der Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers zu erfolgen.
5. Auf die Verleihung des Ehrenpreises besteht kein Anspruch.

Artikel III

Verleihungsanträge

1. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Barsbüttel sind berechtigt, der Bürger-
vorsteherin oder dem Bürgervorsteher Vorschläge für die Ehrung nach diesen
Richtlinien zu unterbreiten.
2. Die Vorschläge sind
 - a) schriftlich
 - b) mit eingehender und ausführlicher Begründung,
 - c) Angaben über die zu ehrende Person und
 - d) die genaue Beschreibung deren ehrenamtlicher Tätigkeit bzw. deren
ehrenhaftes Verhalten oder deren Verdienstbis zum 31. März des Kalenderjahres bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürger-
vorsteher der Gemeinde Barsbüttel einzureichen.
3. Vorschläge, die in den zurückliegenden Jahren keine Berücksichtigung fanden,
können wieder neu vorgeschlagen werden.

Artikel IV

Verfahren

1. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat die rechtzeitig zugestellten
Vorschläge in ihrer Gesamtheit den Mitgliedern des Hauptausschusses
vorzulegen.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses sollen die Vorstellungen der Vorschläge in
geeigneter, schriftlicher Form erhalten.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses diskutieren und entscheiden über die
vorgelegten Vorschläge in nicht öffentlicher Sitzung.
4. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Wahl.
5. Über nicht berücksichtigte Vorschläge haben die Mitglieder des Hauptausschusses
und/oder die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher keine Rechenschaft
abzulegen.
6. Vor der Wahl haben die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß Artikel II Ziffer 3
die Anzahl der zu vergebenden Preise festzulegen.
7. Die Anzahl der zu vergebenden Preise legt die Zahl der Stimmen pro Mitglied des

Hauptausschusses für die Wahl fest.

8. Die Wahl werden die Vorschläge gewinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Artikel V

Ehrung

1. Die Ehrung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
2. Die Ehrung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Verleihung des Ehrenpreises oder der Ehrenpreise sollte im Sommer stattfinden.
4. Es wird bei der Verleihung des Ehrenpreises oder der Ehrenpreise eine Urkunde überreicht, die die besonderen Leistungen entsprechend würdigt und der Ehrenpreis an sich in Form einer Skulptur/eines Pokals. Die Skulptur/der Pokal soll in seiner Art und Form in der Zeit unverändert bleiben.
5. Es erfolgt weiterhin die Anbringung eines Messingschildes, auf dem der vollständige Name und das Jahr der Verleihung des Ehrenpreises eingraviert sind. Dieses Messingschild ist auf einer Ehrentafel „Ehrenpreis der Gemeinde Barsbüttel“ anzubringen. Die Ehrentafel ist an geeigneter, öffentlich zugängiger Stelle im Rathaus aufzustellen.

Artikel VI

Widerruf

Die Gemeinde Barsbüttel kann die Verleihung eines Ehrenpreises wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Er wird mit der Zustellung des Bescheids wirksam.

Artikel VII

Änderungen zur Richtlinie

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und den Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Barsbüttel. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht in „Unsere Gemeinde“ am 4. Juli 2009